



GEMEINDE NEUFAHRN

BEI FREISING

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: Bau/121/2023

Sachgebiet Bauamt	Sachbearbeiter Zue, Christian	Datum: 02.08.2023
----------------------	----------------------------------	----------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Status
Gemeinderat	28.08.2023		öffentlich

29. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie,, für einen Teil des Gemeindegebietes; Würdigung der Stellungnahme des Landratsamtes Freising, Sachgebiet Untere Naturschutzbehörde

Sachverhalt:

Stellungnahme des Landratsamtes Freising Untere Naturschutzbehörde vom 11.7.2023

1. An die geplante westliche Konzentrationszone grenzen folgende Schutzgebiete bzw. naturschutzfachlich wertvolle Gebiete:
 - FFH-Gebiet Heideflächen und Lohwälder im München Norden (hier: Garchinger Heide).
 - biotopkartierte Flächen
 - ökologische Ausgleichsflächen
2. Die westliche Konzentrationszone liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Freisinger Moos/Echinger Gfild (LSG).
Der östliche Teil der Konzentrationszone liegt innerhalb des LSG Isartal und grenzt an das FFH-Gebiet Isarauen von Unterföhring bis Landshut.
3. Die gemäß Kriterienkatalog: Potentialanalyse zu Grunde gelegten Abstände zu den Ausschlussflächen für Schutzgebiete (u.a. Natura 2000) sind mit 80 m deutlich zu niedrig angesetzt.
4. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der späteren Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) sind zu unterlassen.

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

- zu 1. und 2. Im Rahmen eines Fachgutachtens ist zu prüfen, ob die Konzentrationszone mit dem Schutzzweck und den Schutzziele der jeweiligen Schutzgebiete und den ökologisch bzw. naturschutzfachlich wertvollen Flächen vereinbar ist.
- zu 3. Die naturschutzfachliche Herleitung der Abstandsflächen ist auf Grundlage der Erhaltungsziele der Schutzgebiete bzw. aktueller Brutnachweise zu prüfen bzw. zu ermitteln.
- zu 4. In einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung bzw. Abschätzung ist die potentielle Betroffenheit planungsrelevanter, kollisionsgefährdeter Fledermäuse und Brutvogelarten auf Grundlage der Arbeitshilfe: Vogelschutz und Windenergienutzung (LfU, Februar 2021) und dem Windenergie-Erlass (Juli 2016) ermitteln und zu dokumentieren. (Relevanzprüfung).

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu 1 und 2)

Die Erhaltungsziele der FFH-Gebiete wurden geprüft. Bei beiden Gebieten sind keine Erhaltungsziele im Hinblick auf kollisionsgefährdete Arten gem. Anhang zum BNatSchG genannt und auch keine Erhaltungsziele, gegenüber denen durch die geplanten Konzentrationszonen eine erhebliche Verschlechterung zu erwarten wäre. Die Lage im Landschaftsschutzgebiet wird ausdrücklich in die Abwägung eingestellt, aus Sicht der Gemeinde Neufahrn gehen die mit der Planung verfolgten Ziele im Rang vor. Auf das „überragende öffentliche Interesse“ an der Nutzung erneuerbarer Energien wird verwiesen.

Zu 3)

Nachdem aus Sicht der Gemeinde keine Konflikte mit den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete bestehen, sind hieraus keine fachlich begründbaren Abstandsflächen ableitbar. Die Abstände ergeben sich aus dem Rotordurchmesser einer größeren Anlage, der die Schutzgebiete nicht überstreichen sollte. Die Abstände sind rein vorsorgliche Abstände („weiches Restriktionskriterium“), keine „harten“ Ausschlußkriterien. Es wäre auch ein stärkeres Heranrücken denkbar, was aber aus Gründen der Konfliktvermeidung nicht angestrebt wird.

Zu 4)

Eine artenschutzrechtliche Vorprüfung im Sinne der aktuellen Gesetzeslage ist aus Sicht der Gemeinde erfolgt.

Ziel der Konzentrationszonenplanung ist es, Flächen zu identifizieren, in denen Konflikte mit Fachgesetzen, u.a. Naturschutzgesetz und Artenschutzrecht minimiert werden. Hierfür wurde eine strategische Umweltprüfung durchgeführt. Dabei wurden die Nahbereiche der Revierzentren kollisionsgefährdeter Vogelarten von den Windenergiegebieten ausgeschlossen und auch Überschneidungen mit den zentralen und erweiterten Prüfbereichen geprüft.

Die Gemeinde hat durch Auswertung vorhandener Daten und gezielte Begehungen bzw.

Auswertung der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete eine hinreichend verlässliche Entscheidungsgrundlage. Dabei ist eine abschließende Bewertung nicht erforderlich und auch praktisch nicht möglich, da einerseits die dazu benötigten Daten über das tatsächlich künftige Windparkprojekt fehlen und andererseits sich die räumliche Verteilung der Artvorkommen sowie die fachlichen Bewertungsmaßstäbe zum Zeitpunkt des späteren Genehmigungsverfahrens für das Projekt schon wieder verändert haben können.

Die Eingriffsfolgenbewältigung ist deshalb im Wesentlichen dem Zulassungsverfahren zu überlassen, bei dem die konkrete Wahl der Anlagenstandorte eine entscheidende Vermeidungsmaßnahme ist, die auch in der Anlage zu §45 b im Naturschutzgesetz genannt ist („kleinräumige Standortwahl – Micro-Siting“). Diese Schutzmaßnahme sollte unabhängig von der (befristet bis Juni 2024) entfallenen Verpflichtung zu einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung durch entsprechende Kartierungsmaßnahmen sichergestellt werden, falls bis Juni 2024 entsprechende Anträge zu konkreten Projekten eingereicht werden. Hier können z.B. durchaus größere Abstände zu den FFH-Gebieten eingehalten werden, als die der Abgrenzung der Konzentrationszone zugrunde gelegten Mindestabstände. Auf die weiteren Schutzmaßnahmen gem. Anlage zu § 45b BNatSchG wird hingewiesen.

Zusammengefasst ergibt sich das Ergebnis, dass keine erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar sind, die der Verwirklichung des Planvorhabens als dauerhafte und unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen. Derartige konkrete Konflikte wurden im Beteiligungsverfahren auch nicht benannt.

Eine Änderung der Flächennutzungsplanung ist daher nicht notwendig.

Diskussionsverlauf:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag.

Eine Überarbeitung der Bauleitplanung ist nicht notwendig. Die Eingriffsfolgenbewältigung wird bis auf die bereits erfolgte strategische Umweltprüfung dem nachfolgenden Zulassungsverfahren überlassen.

Beratungsergebnis:

Abstimmungs-Ergebnis	:	zugestimmt	abgelehnt	lt. Beschlussvor-schlag	Abweich. Beschluss (Rücks.)